

KGV Am Heuweg e.V. Witten – Stockum

Gartenordnung (Stand Jan. 2015)

Allgemeines

Unser Interesse an einem friedlichen Miteinander innerhalb unserer Gartenanlage setzt gebührende Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme gegenüber Nachbarn, Gästen und Besuchern voraus.



Leider geben Verstöße gegen die elementarsten Gebote unseres Zusammenlebens immer wieder Anlass zu Ärgernissen.

Aus diesem Grund hat der Vorstand die wichtigsten Regeln und Vereinsbeschlüsse nochmals zusammengefasst und bittet eindringlich um Beachtung.



Die Pflegearbeit in den zugewiesenen Bereichen muss unbedingt eingehalten werden. Sie prägt das Gesicht unserer Anlage und ist Grundlage des Pachtvertrages mit der Stadt Witten.



Grundlage des Pachtvertrages ist auch die kleingärtnerische Nutzung, die im Bundeskleingartengesetz ausdrücklich verlangt wird. Im Kleingarten muss der Anbau von Obst/Gemüse auf mindestens 30% der Gartenfläche stattfinden.



Eine Nutzung des Gartens nur zur Erholung ohne Gewinn von Gartenbauerzeugnissen ist keine kleingärtnerische Nutzung. Sie stellt einen Verstoß gegen §1 des Bundeskleingartengesetzes dar und berechtigt daher zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages.

Ruhezeiten

Die vorgegebenen Ruhezeiten an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen dienen der Erholung und sind zu beachten.



Zum Wochenende sind ab samstags 17:00 Uhr bis montags 8:00 Uhr alle lärmverursachenden Arbeiten, insbesondere mit motorischen Geräten zu unterlassen.

Arbeitszeiten:

Mo. – Fr. 8:00 – 19:00 Uhr, Sa. 8:00 – 17:00 Uhr

An allen Tagen ist möglichst die Mittagsruhe einzuhalten.

KGV Am Heuweg e.V. Witten – Stockum

Befahren der Anlage

Das unnötige und vermeidbare Befahren der Gartenanlage mit PKW's für Kleintransporte sowie mit Motorrädern bzw. Motorrollern ist nicht gestattet.



An- Abtransport von schweren oder sperrigen Materialien dürfen in den o.g. Arbeitszeiten durchgeführt werden. Fahrzeuge haben unverzüglich nach Be- Entladung die Anlage wieder zu verlassen.



Die Rondellwege dürfen nicht befahren werden.



Parken innerhalb der Anlage ist nicht gestattet.



Das Radfahren in der Anlage ist nur Kindern bis 12 Jahren gestattet.



Hunde sind anzuleinen.

Bauliche und sonstige Einrichtungen

Bei An- und Ausbauten der Lauben, aber auch Aufstellen von Gewächshäusern, Pergolen, Sichtschutzzäunen, Fahnenmasten, Gartentoren, Anlegen von Feuchtbiotopen und desgleichen ist immer die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen.



Abstände von 1-3m zum Außen- bzw. Nachbarzaun erfordert ein schriftliches Einverständnis des Nachbars bzw. Vorstandes.

Abstände unter 1m sind nicht zulässig.

Hierzu wurde ein Formular „Bauantrag“ vom Vorstand erstellt, welches benutzt werden muss.



Swimmingpools dürfen nur in den Sommermonaten aufgestellt werden.
Zulässige Größe max. 5m² Wasseroberfläche, entspricht ca 2,5m im Durchmesser.

Max. Höhe 60cm. Ab einer Wasserhöhe von 40 cm ist dem Vorstand ein Versicherungsnachweis vorzulegen.



Der Aufbau muss freistehend und ohne feste Verankerung erfolgen.
Es dürfen keine chemischen Aufbereitungsmittel verwendet werden, weil das Brauchwasser nicht in eine Kanalisation geleitet werden kann.

KGV Am Heuweg e.V. Witten – Stockum

Gartenbewirtschaftung und -gestaltung

Die Bepflanzung der Gärten soll durch typische Kleingartengewächse erfolgen.



Friedhofsgewächse, wie z.B. Koniferen oder Waldbäume sind nicht zulässig.



Obstbäume sind als Busch oder Halbstämme (keine Hochstämme) zu pflanzen.



Die Hecken an den Gartengrenzen (Außenbereich) dürfen 1,6m Höhe nicht überschreiten.



Die Hecken entlang der Nachbargrenze sind auf 1m Höhe zu halten.



Anpflanzungen an Gartengrenzen sind so zu erfolgen, dass eine Pflege aus dem eigenen Garten möglich ist.



Weitere Infos sind bei unseren Fachberatern einzuholen.

Gemeinschaftsanlage und Pflegearbeiten

Die zugeteilten Pflegeflächen sind erkennbar zu pflegen. Wildwuchs ist einzudämmen.

Die Höhe der Sträucher/Bäume sollte 3m nicht überschreiten.



Die Außenzäune der Gartenanlage müssen begehbar sein und regelmäßig freigeschnitten werden.



Wege und Plätze, sowie umgebenes Grün, werden in Gemeinschaftsarbeit gepflegt.



Gartenwege sind entlang der eigenen Gartengrenze selber zu pflegen. Dies zählt nicht zur Gemeinschaftsarbeit. Ist ein Nachbar gegenüberliegend, dann zu Hälfte.



Rondellwege und Rondellrasenflächen sind anteilig zu pflegen.

Die Gartenordnung der Vereinssatzung, wie auch das Bundeskleingartengesetz haben übergeordnet zu diesen Richtlinien Gültigkeit.